

## Vorblatt

### **Inhalt:**

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011, zuzuweisenden Herkunftsnachweise für das Jahr 2019 festgelegt.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Diese Verordnung beruht auf dem Ökostromgesetz 2012, das die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 16, umsetzt.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung wird gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 vom Vorstand der E-Control erlassen. Dem Energiebeirat obliegt gemäß § 53 Abs. 2 ÖSG 2012 die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 hat die E-Control den Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 zuzuweisenden Herkunftsnachweise auf Basis ihres Wertes jährlich durch Verordnung neu festzulegen. § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 regelt, dass die Ökostromabwicklungsstelle die von ihr erworbenen Mengen an Ökostrom samt den dazugehörigen Herkunftsnachweisen gemäß den geltenden Marktregeln an Stromhändler, soweit sie Endverbraucher im Inland beliefern, zum Abnahmepreis sowie dem Preis gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 täglich zuzuweisen und zu verrechnen hat. Die Zuweisung erfolgt in Form von Fahrplänen an die jeweilige Bilanzgruppe, in der der Stromhändler Mitglied ist, im Verhältnis der pro Kalendermonat an Endverbraucher in der Regelzone abgegebenen Strommengen. Für den jeweiligen Kalendermonat berechnet sich die Quote nach dem Monat, welcher drei Monate zurückliegt. Bei neu eintretenden Stromhändlern wird der Wert des ersten vollen Monats herangezogen. Es handelt sich hierbei um eine verpflichtende Abnahme durch die Stromlieferanten, die in Österreich Endkunden beliefern. Die Herkunftsnachweise stammen aus einem Erzeugungsmix aus Anlagen mit Standort in Österreich, die Elektrizität aus folgenden Primärenergieträgern erzeugen: Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Windenergie, Sonnenenergie und Kleinwasserkraft (§ 12 und § 13 ÖSG 2012). Die Ziele, die das ÖSG 2012 verfolgt sind in § 4 Abs. 1 ÖSG 2012 aufgelistet. Dazu zählen die Erzeugung von Ökostrom durch Anlagen in Österreich gemäß den Grundsätzen des europäischen Unionsrechts zu fördern (Z 1), den Anteil der Erzeugung von Ökostrom zu erhöhen (Z 2) und die Abhängigkeit von Atomstromimporten bis 2015 bilanziell zu beseitigen (Z 7). Ein Teil des Instrumentariums zur Erreichung dieser Ziele sind Herkunftsnachweise, die gemäß § 5 Abs. 1 Z 15 ÖSG 2012 belegen, aus welcher Energiequelle die in das öffentliche Netz eingespeiste bzw. an Dritte gelieferte Energie erzeugt wurde. Der mit dieser Verordnung festzulegende Preis hat jährlich auf Basis ihres Wertes ermittelt zu werden. Der Wert eines Herkunftsnachweises (HKN) soll somit den (Mehr-)Wert widerspiegeln, der einer Einheit elektrischer Energie auf Grund ihrer Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen aus österreichischen Anlagen beigelegt wird.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 Herkunftsnachweispreis**

Grundsätzlich unterscheiden sich Herkunftsnachweise (HKN) nach Art und Qualität. Somit sind HKN kein homogenes Produkt. Vor allem auch im internationalen Handel wird unterschieden bzw. selektiert, aus welchen Anlagen die HKN stammen, wie alt die Anlagen sind, ob diese gefördert wurden, etc. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die zu bepreisenden HKN aus geförderten Ökostromanlagen zu betrachten. Diese HKN werden nur eingeschränkt gehandelt und sind auch nicht ins Ausland transferierbar. Dementsprechend sind diese HKN nicht etwa mit HKN aus norwegischen Wasserkraftwerken vergleichbar. Die Festlegung des Preises ist daher nur bedingt möglich, da kein eigentlicher Markt zur objektiven Preisbildung besteht.

Die Festlegung Preises durch die E-Control erfolgt durch verschiedene methodische Ansätze. Einen wesentlichen Teil stellt dabei eine anonyme Online-Befragung auf der Website der E-Control dar, die im Mai und Juni 2018 durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Befragung wurden Stromhändler und Lieferanten hinsichtlich der Preise für HKN sowie der zu den jeweiligen Preisen gehandelten Mengen befragt.

Gemäß § 10 Abs. 12 Ökostromgesetz sind Marktteilnehmer verpflichtet wahrheitsgemäße Angaben zu den Preisen zu machen.

Zusätzlich wurden die Strompreise (Arbeitspreis) von verschiedenen Stromlieferungsgesellschaften einzelner Konzerne verglichen. Hier wurde versucht den Preisunterschied zwischen Strom aus erneuerbaren und fossilen Stromprodukten zu bewerten, falls Lieferanten Strom aus verschiedenen Quellen anbieten.

Auch wurden die Preise an Handelsplattformen und allgemein zugängliche Informationen aus dem OTC Handel analysiert. Diese dienen jedoch lediglich dazu die Ergebnisse der Erhebung besser einordnen zu können.

Gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG würde der E-Control die Möglichkeit einer Versteigerung von geringfügigen Mengen von Herkunftsnachweisen zur Verfügung stehen. Aufgrund der Komplexität und der Unsicherheit hinsichtlich brauchbarer Ergebnissen wird davon, wie bereits in den Vorjahren, abgesehen.

## Befragung - Allgemein

Für die Auswertung wurden Meldungen, bei denen keine Angabe zu der Anzahl der Nachweise gemacht wurden, herausgenommen, da sich hier kein gewichteter Mittelwert berechnen lässt. Zusätzlich wurden Transfers von OeMAG HKN, die zum Preis gemäß gültiger Herkunftsnachweispreisverordnung weitergehandelt wurden, aus dem Sample entfernt. Hier bestünde sonst die Gefahr, dass sich die Verordnungen gegenseitig beeinflussen. Aus der diesjährigen Befragung sind belastbare Daten und Ergebnisse hervorgegangen, die sich wie folgt darstellen: Es wurden Preise für 21 nationale Transaktionen sowie für 14 internationale Transaktionen gemeldet. Die Angaben erfolgten hauptsächlich für HKN mit der Gültigkeit für die Jahre 2017 und 2018, sowie einem kleinen Anteil für ein späteres Gültigkeitsjahr. Zur Ermittlung der gewichteten Mittelwerte wurden die jeweils gehandelten Mengen (zu den entsprechenden Preisen) mit erhoben.

Die Preise (bzw. die Erlöse) für die HKN des zugewiesenen Ökostromes dienen (neben der Ökostrompauschale und dem Ökostromförderbeitrag) der Finanzierung des Ökostromfördersystems. Diese Komponente der Finanzierung wurde im Jahr 2012 eingeführt und seit diesem Zeitpunkt jährlich von der E-Control per Verordnung festgelegt (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: HKN-Preis von 2012 bis 2018

Jahr	Wert in der Verordnung in Euro/MWh
2012	1,5
2013	1,5
2014	1
2015	1
2016	0,5
2017	0,93
2018 (aktuell gültig)	1,02

## Ergebnisse der Befragung

### a) Nationaler Handel

Für Transaktionen auf nationaler Ebene gab es insgesamt 19 Meldungen. Diese können wie folgt gegliedert werden:

- 14 Transaktionen für HKN mit der Gültigkeit 2017
- 5 Transaktionen für HKN mit der Gültigkeit 2018
- 2 Transaktion mit einer späteren Gültigkeit.

Für die Auswertungen wurden die Meldungen für 2017 und 2018 herangezogen. Die Daten für HKN mit einer Gültigkeit nach 2018 wurden aus dem Sample entfernt, da der Kauf langfristiger Produkte eine Basisversorgung darstellt, die nicht isoliert betrachtet werden darf, sondern mit aktuell verfügbaren Produkten nachgebessert werden muss. Des Weiteren wurden die Transaktionen für fossile Nachweise entfernt, da diese erfahrungsgemäß einen geringeren Wert als erneuerbare HKN aufweisen und fossile Energieträger nicht ausschlaggebend für diese Verordnung sind. Die anderen Angaben erscheinen soweit plausibel.

Tabelle 2 fasst die Ergebnisse der Abfrage zusammen. Mittelwert und gewichteter Mittelwert für HKN aus 2018 sind höher als für HKN aus 2017. Der Minimalwert für HKN aus 2018 ist um ein Vielfaches höher als der für 2017.

Tabelle 2: Werte für die national gehandelten HKN

	Alle Transaktionen		2017	2018	Veränderung in %
	N = 19	N = 14	N = 5		
	Euro/MWh	Euro/MWh	Euro/MWh		
Min	0,13	0,13	0,50	+283	
Max	1,40	1,40	1,15	- 17	
Median	0,61	0,59	0,85	+ 45	
Mittelwert	0,72	0,67	0,87	+31	
Gewichteter Mittelwert	0,70	0,68	0,75	+ 39	

## b) Internationaler Handel

Für den internationalen Handel gab es insgesamt 14 Preismeldungen für Transaktionen (Import und Export). Nach Abzug von Nachweisen mit einer Gültigkeit über 2017 hinaus, sowie dem Abzug einer Meldung von fossilen Nachweisen, bleiben in Summe 11 Transaktionen übrig. Den Großteil bilden Transaktionen mit Produktionsjahr 2017. Auf das Jahr 2018 entfällt lediglich 1 Meldung. Bis auf eine Ausnahme handelt es sich ausschließlich um HKN aus Wasserkraft.

Tabelle 3 fasst die Ergebnisse für die gemeldeten internationalen Handelstransaktionen zusammen. Der gewichtete Mittelwert liegt für alle Transaktionen im Jahr 2017 bei 0,44 Euro/MWh. Im Vergleich zur Erhebung im Vorjahr ist dieser Wert deutlich gesunken, jedoch lag dies an großen Mengen von HKN Exporten nach Deutschland zu Preisen von über 2 Euro/MWh, die in der Erhebung im Vorjahr gemeldet wurden. Bei den Importen für 2017 zeigt sich, dass auch die Preise für die in der Vergangenheit eher günstigen HKN aus skandinavischer Wasserkraft gestiegen sind. Auch zeigt der Vergleich zu den Vorjahreserhebungen, dass die Preise im internationalen HKN Handel gestiegen sind.

Tabelle 3: Internationale Transaktionen in Euro/MWh

	Alle Transaktionen	Importe	Exporte	Alle Transaktionen	Importe	Exporte
	N = 11	N = 7	N = 3	N = 1	N = 1	N = 0
	2017			2018		
Min	0,16	0,20	0,47	0,93	0,93	0
Max	0,92	0,89	0,92	0,93	0,93	0
Median	0,58	0,58	0,67	0,93	0,93	0
Mittelwert	0,52	0,51	0,68	0,93	0,93	0
Gewichteter Mittelwert	0,44	0,46	0,54	0,93	0,93	0

Gewichteter Mittelwert	2016 (Erhebung Vorjahr)	2017 (Erhebung Vorjahr)	2017	2018
Euro/MWh	0,13	2,09	0,44	0,93

**Schlussfolgerungen**

Abbildung 1 fasst die gewichteten Mittelwerte der Transaktionen von 2017-HKN und 2018-HKN zusammen.

Abbildung 1: Gewichtete Mittelwerte der Transaktionen – 2017-HKN vs. 2018-HKN



Die dargestellten Ergebnisse aus den Tabellen und der Abbildung führen zu folgenden Schlussfolgerungen:

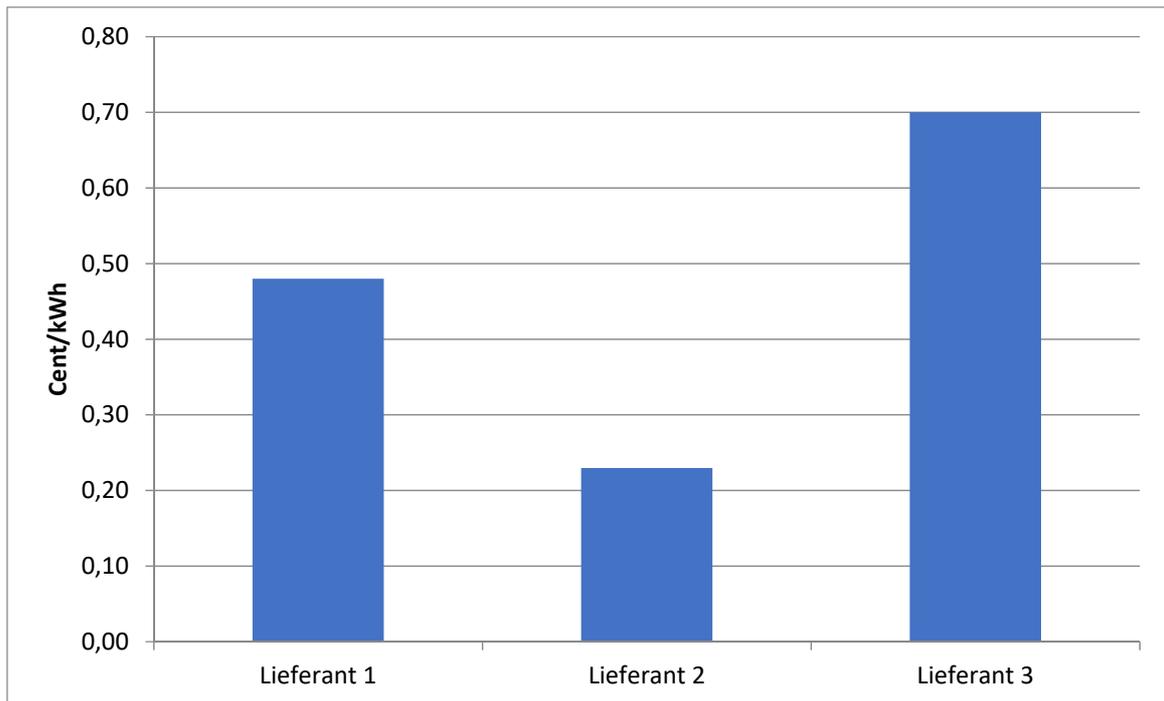
- Die gemeldeten Preise für nationale Transaktionen aus dem Produktionsjahr 2017/2018 liegen unter dem im Vorjahr festgelegten Wert von 1,02 Euro/MWh.
- International sind die Preise für HKN jedoch gestiegen. Die Nachfrage nach HKN scheint in Europa weiter zu steigen.
- Österreichische HKN scheinen weiterhin, sowohl im Inland als auch im Ausland, einen höheren Wert als nicht-österreichische HKN zu haben.

#### Die Analyse der Retail-Preise

Ergänzend zur Erhebung, wurde wie in den Vorjahren eine Preisanalyse bei Stromprodukten durchgeführt.

Abbildung 2 zeigt die Preisaufläge, die von Lieferanten für reine Grünstromprodukte verrechnet werden. Verglichen werden Ökostromprodukte sowie Produkte mit fossilen Anteilen des jeweils gleichen Unternehmens.

Abbildung 2: Preisauflschlag für Ökostromprodukte ausgewählter Lieferanten



Im Vergleich zum Vorjahr sind die Preisauflschläge konstant geblieben und schwanken zwischen 0,23 Cent/kWh und 0,7 Cent/kWh. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass in den Standardprodukten bereits ein Anteil von Strom aus erneuerbaren Energieträgern enthalten ist. Die Lieferanten müssen daher nicht für die komplette Strommenge erneuerbare HKN beschaffen, sondern nur für den aktuell eher geringen Anteil an Strom aus fossilen Quellen.

Liegt die Differenz zwischen Standardprodukt und Ökoprodukt beispielsweise bei 0,5 Cent/kWh und sind im Standardproduktmix 40 % fossile Energieträger enthalten, müssen nur diese 40 % ersetzt werden. Hierzu kann folgende Rechnung aufgestellt werden:

$$0,5 \text{ Cent/kWh} / 40 * 100 = 1,25 \text{ Cent/kWh}$$

Der reine Wert des Ökostroms liegt somit bei 12,5 Euro/MWh.

Abbildung 3: Mehrkosten für Ökostromprodukte bereinigt um den vorhandenen erneuerbaren Anteil

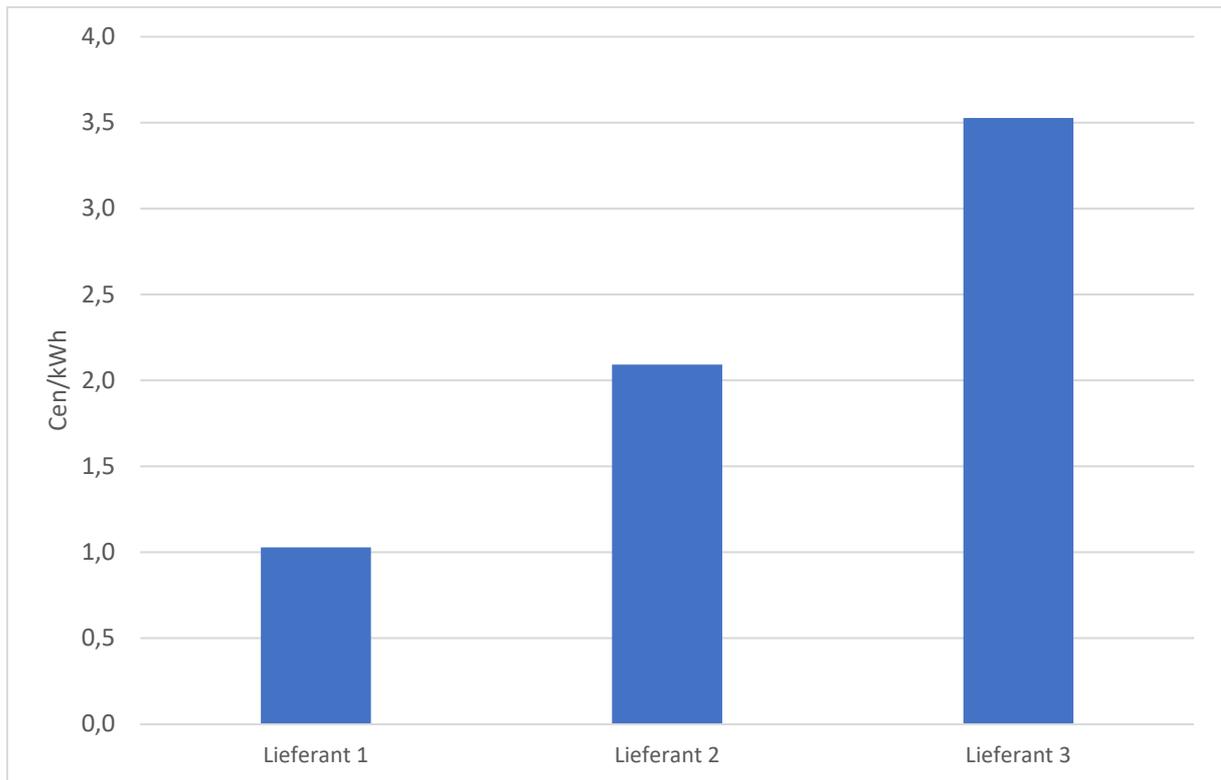


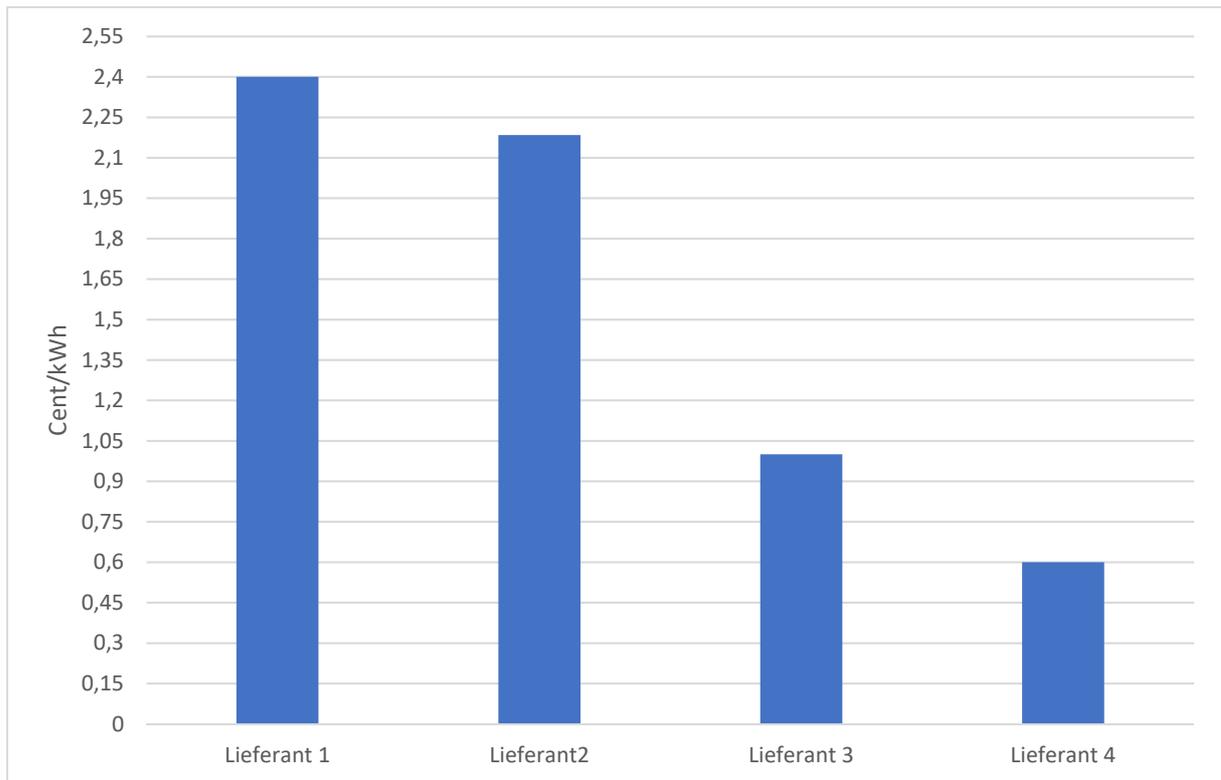
Abbildung 3 berücksichtigt den vorhandenen Anteil an fossilen Energieträgern und zeigt somit den Mehrwert, den die Lieferanten für reinen Ökostrom veranschlagen. Hier gibt es auf Grund der unterschiedlich eingesetzten Herkunftsnachweise Unterschiede zum Vorjahr (Preise konstant, Stromzusammensetzung verändert). Die Zuschläge betragen bis zu 3,5 Cent/kWh. Hier ist zu beachten, dass der Aufschlag in Relation zum vorhandenen Anteil an fossilen Energieträgern zu sehen ist. Im Vergleich zu Abbildung 2 ist der Aufschlag von Lieferant 2 in diesem Fall nicht mehr der geringste, da das Standardprodukt nur einen sehr geringen Anteil an fossilen Energieträgern beinhaltet, der ersetzt werden muss.

#### Umweltzeichen 46

Abbildung 4 zeigt Preisaufschläge die vom jeweils gleichen Lieferanten für Produkte, die mit dem Umweltzeichen 46 (UZ 46) versehen sind, erhoben werden.

Die Preisspanne geht hier weit auseinander. Berücksichtigt werden muss, dass für das UZ 46 nicht nur bestimmte Herkunftsnachweise benötigt werden, sondern auch der gekoppelte Handel von Strom und Nachweis vorausgesetzt wird. Die Nachweise sind daher nicht der einzige Faktor der für die Preisaufschläge verantwortlich ist. Die Aufschläge, die stichprobenartig erhoben wurden, reichen von 0,6 bis 2,4 Cent/kWh.

Abbildung 4: Aufschlag für Stromprodukte mit Umweltzeichen 46



#### Ableitung des Preises für 2019

Die Ergebnisse der Erhebung, insbesondere der für die Verordnung relevanten nationalen Transfers, liegen unter den Werten aus der Vorjahresehebung (Tabelle 4).

Tabelle 4: Ergebnisse der Erhebungen 2017/2018 im Vergleich

Gewichteter Mittelwert Euro/MWh	2016	2017	2017	2018
	Erhebung 2017		Erhebung 2018	
	Internationale Transfers	0,13	2,09	0,44
Nationale Transfers	0,74	1,02	0,68	0,75

Bei den internationalen Transfers sind Importe und Exporte zusammengefasst. Der hohe Wert von 2,09 Euro/MWh aus der Vorjahresehebung für 2017, ist einer großen Anzahl an exportierten österreichischen HKN geschuldet. Ein solcher Wert konnte in der aktuellen Erhebung nicht mehr erreicht werden. Abgesehen davon sind die Preise bei internationalen Transfers jedoch gestiegen.

Es lässt sich daher folgendes ableiten:

- Der Wert von HKN ist innerhalb der letzten Jahre, speziell für skandinavische Großwasserkraft, gestiegen.
- Österreichische HKN haben sowohl im Inland als auch im Ausland einen deutlich höheren Wert als HKN aus dem Ausland.
- Der Wert für österreichische HKN ist jedoch im Vergleich zur Vorjahresehebung gesunken – der hohe Wert letztes Jahr war letztendlich aber auch aufgrund der angeführten Menge ausschlaggebend für die Festlegung des Wertes.

Es ist anzunehmen, dass der Preis für ausländische HKN im Jahr 2019 tendenziell steigen wird. Dennoch müssen die Ergebnisse der Erhebung für nationale HKN Transfers besonders berücksichtigt werden.<sup>1</sup>

Auf Grund der wenigen Meldungen für HKN aus dem Produktionsjahr 2018 werden beide Produktionsjahre herangezogen und der Preis mit 0,70 Euro/MWh festgesetzt. Dies entspricht dem gewichteten Mittelwert für nationalen Handel für 2017/2018.

**Zu § 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Es wird davon ausgegangen, dass alle Teilnehmer (wie gesetzlich vorgeschrieben) wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben.